

LANBase Kilian Krestel AGB

vom 13.06.2022

§1. Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von **Lanbase Kilian Krestel** (im Weiteren LANBase genannt). Die Leistungen differenzieren sich in
 - [a] Dienstleistungen
 - [b] Gewerke (Werkverträge)
 - [c] Nutzungsrechte an Softwareprogrammen (Lizenzverträge)
- 2) Zusätzlich zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die einzelnen Leistungsbereiche Ergänzungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen. In diesen sind die Punkte Gewährleistung und Haftung geregelt.
- 3) Soweit nicht diese allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes enthalten, gelten für alle Verträge die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn LANBase nicht widerspricht.
- 4) Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen müssen von LANBase schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.
- 5) Unsere Angebote sind freibleibend.

§2. Dienstleistungsvertrag

- 1) Bei einem Dienstleistungsvertrag ist die Leistung ein Dienst, der nach Stunden oder Tagen abgerechnet wird.
 - [a] In dem Dienstleistungsvertrag wird die Qualifikation des von LANBase eingesetzten Mitarbeiters festgelegt.
 - [b] Dem Vertragspartner steht ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb der Probezeit zur Verfügung, wenn der eingesetzte Mitarbeiter nicht die definierte Qualifikation hat.
 - [c] Die Dienstleistung wird, sofern nicht projekt- oder einsatzbezogen, monatlich dem Vertragspartner zusammen mit einer Stundenaufstellung in Rechnung gestellt.
- 2) Eine Gewährleistung für die Leistungen während des Dienstes kann seitens LANBase nicht übernommen werden. Eventuelle Fehlerkorrekturen sind ebenfalls über den Dienstleistungsvertrag abzuwickeln und werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 3) Für die Leistung wird als Gegenwert ein Stunden- oder Tagessatz festgelegt.
 - [a] Die Stunden werden bei Aufträgen größer als 2 Manntage zeitgenau abgerechnet.
 - [b] Bei Aufträgen auf Einzelstundenbasis werden An- und Abfahrzeiten sowie jede angefangene Stunde voll berechnet.

§3. Werkvertrag

- 1) Bei einem Werkvertrag ist die Leistung ein Gewerk. Maßgebend ist die Auftragsbestätigung von LANBase oder ein etwaig individuell ausgehandelter Vertrag. Wird die von uns zu erbringende Leistung durch ein Pflichtenheft, ein fachliches oder technisches Feinkonzept oder eine ähnliche Vorgabe bestimmt, so ist dieses verbindlich, wenn und soweit es von beiden Vertragsparteien als solches anerkannt worden ist. Angaben zur Ausführung der Leistung von LANBase beschreiben lediglich die grundsätzliche Funktionsweise des Vertragsgegenstandes. Enthalten derartige Angaben Leistungsdaten, bestimmen diese, was als unsere vertragsgemäße Leistung anzusehen ist. Leistungsdaten stellen nur dann zugesicherte Eigenschaften dar, wenn die Zusicherung ausdrücklich als solche erfolgt.

- 2) LANBase behält sich Änderungen des Leistungsgegenstandes hinsichtlich Ausführung in Anpassung an die technische Weiterentwicklung vor, soweit Leistungsdaten des Vertragsgegenstandes im Ganzen dadurch nicht verändert werden. Von wesentlichen Änderungen der Ausführung wird der Auftraggeber vorab informiert.
- 3) Ausgeliefert werden die ausgearbeiteten Konzepte, Dokumentationen, ausführbaren Programmdateien der zu erstellenden Software, Skripte der beauftragten Flows oder anderweitig schriftlich im Vorfeld vereinbarte Werke.
- 4) LANBase darf die (Software-)Elemente des erstellten (Software-)Produktes weiter für andere Projekte sowohl in Teilen wie auch insgesamt nutzen.

§4. Lizenzverträge

- 1) Bei einem Lizenzvertrag ist LANBase nicht der Lizenzgeber beziehungsweise Lizenzrechteinhaber, sondern lediglich Vermittler von Leistungen dritter Vertragspartner.
- 2) Es gelten die allgemeinen und speziellen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lizenzinhabers.

§5. Leistungszeit

- 1) Leistungstermine und -fristen beginnen nicht zu laufen, bevor
 - [a] über alle Einzelheiten zur Durchführung des Vertrages einvernehmliche Klärung erfolgt ist und
 - [b] LANBase die zur Ausführung der Lieferung und Leistung benötigten Informationen und Unterlagen des Auftraggebers in dem erforderlichen, vereinbarten und mangelfreien Zustand zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend für während der Leistungszeit beizubringende Unterlagen und Informationen.
- 2) Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 3) Verzögert sich die Beibringung von Informationen und Unterlagen um mehr als 14 Werktage, ist LANBase berechtigt, eine neue Vereinbarung von Leistungsfristen und -terminen unter Berücksichtigung des Umstandes zu verlangen.
- 4) Fristen oder Termine verlängern sich um die Dauer von rechtmäßigen Arbeitskämpfen im Betrieb von LANBase und in Fällen höherer Gewalt. Dies gilt nicht, wenn die konkrete Betriebsstörung bei Vertragsschluss vorhersehbar war und LANBase es unterlassen hat, im Zeitpunkt der Vorhersehbarkeit zumutbare Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- 5) Unverbindliche Fristen und Termine können ohne Folgen für den Vertrag überschritten werden.
- 6) Verbindliche Termine, Fristen und Nachfristen sind einvernehmlich zwischen LANBase und den Projektleitern bzw. dem Lenkungsausschuss festzulegen.
- 7) Verstreicht ein Termin oder eine Frist, ohne dass die Vertragsparteien ihre bis dahin zu erfüllende Aufgabe erledigt haben, besteht für beide Seiten die Möglichkeit, eine Nachfrist gem. § 5.6 festzulegen. Diese Nachfrist kann mit der Androhung eines Projektabbruchs bei Nichterfüllung einhergehen. Ein Projektabbruch ist erst dann zulässig, wenn eine Frist zur Nachleistung fruchtlos verstrichen ist. Der Projektabbruch hat innerhalb von 10 Tagen nach dem festgesetzten Termin zu erfolgen, andernfalls ist eine neue Frist gem. § 5.6 festzulegen.

§6. Teilleistungen

- 1) LANBase ist, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, zu Teilleistungen berechtigt.

§7. Daten- und Know-how-Schutz

LaBa-AGB-2022_06_13.docx_

LANBASE

Kilian Krestel
Schloßstr. 5
45355 Essen

Tel: +49 (0) 201 / 85 89 20-0
Fax: +49 (0) 201 / 85 89 20-99
Email: info@lanbase.info

Geno Bank Essen eG
BIC GENODEM1GBE
IBAN DE47 3606 0488 0544 8883 00

Finanzamt Essen-NordOst
St-Nr. 111/5163/3906
UST-Id-Nr. DE237288882

- 1) LANBase ist berechtigt, Daten, die LANBase im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber erhalten hat, gleichgültig, ob von dem Auftraggeber oder einem Dritten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung zu speichern, zu verarbeiten und zur Verfolgung des Vertragszwecks an Dritte zu übermitteln.
- 2) Die Vertragsparteien werden sämtliche Informationen über das betriebliche Know-how, insbesondere - aber nicht beschränkt hierauf - jegliche Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners streng vertraulich behandeln und Dritten, soweit zur Vertragserfüllung nicht zwingend erforderlich, nicht offenlegen. Soweit eine Offenlegung erforderlich ist, ist der andere Vertragspartner hierüber zu informieren.

§8. Bürozeiten, Service Level Agreements (SLA) & Reaktionszeiten

- 1) Ohne abgeschlossene SLA, oder individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen LANBase und dem Kunden, gelten für unsere Dienstleistungen folgende Bürozeiten: montags bis freitags 8:00 Bis 17:00 Uhr, Feiertage (NRW) ausgeschlossen.
- 2) Für Dienstleistungen außerhalb dieser Bürozeiten gelten folgende Zuschläge auf den LANBase Techniker Stundensatz: 17-22 Uhr 50% Aufschlag, 22-8 Uhr 100 % Aufschlag, samstags, sonntags und feiertags 100%.
- 3) Ohne abgeschlossene SLA, oder anderweitiger schriftlicher Vereinbarung, besteht keine garantierte Reaktionszeit für den Support durch LANBase oder für LANBase Dienstleistungen.
- 4) Die Beschreibung unserer SLA entnehmen Sie bitte der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder ihrem individuellen Angebot oder Vertrag.

§9. Zahlungsbedingungen

- 1) Im Falle des Verzuges sind unsere Forderungen vom Auftraggeber mit 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 2) Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert, sie bleiben bis zur vollständigen Befriedigung unserer sämtlichen Forderungen Eigentum von LANBase.
- 3) Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, wenn die Gegenrechte unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4) Ist der Auftraggeber länger als 2 Wochen im Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, werden alle Forderungen von LANBase gegen den Auftraggeber fällig. Für weitere Leistungen kann LANBase Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 5) Ist der Eintritt der Zahlungsfälligkeit der Vergütung für LANBase von einer Mitwirkungshandlung des Auftraggebers abhängig und erbringt der Auftraggeber diese Handlung nicht rechtzeitig, wodurch sich die Fälligkeit der Vergütung verzögert, so kann LANBase die Vergütung zu dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Fälligkeit bei ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers eingetreten wäre. Des Weiteren sind LANBase die Mehraufwendungen zu ersetzen, die infolge der nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung des Auftraggebers entstanden sind.
- 6) Für Leistungen kann LANBase in eigenem Ermessen Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen, unabhängig ob es sich bei dem Auftraggeber um einen Neu- oder Bestandskunden handelt.

§10. Gewährleistung

- 5) Die Gewährleistungen gelten nur für Leistungen aus
 - (a) Werkverträgen
 - (b) Kaufverträgen
- 6) Ist die Leistung von LANBase mangelhaft, kann der Auftraggeber nach Wahl von LANBase Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Hat der Auftraggeber LANBase nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung verlangen. Ist die von LANBase zu erbringende Leistung eine Dienstleistung, so tritt an die Stelle des Wandlungsrechts das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gem. den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche sind unbeschadet der Ziff. 3 und des Abschnittes 7. ausgeschlossen.
- 7) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe für LANBase tätig, sondern reicht LANBase lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, so ist die Gewährleistung von LANBase auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche von LANBase gegen Zulieferer beschränkt.
- 8) Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf durch LANBase zu vertretender unsachgemäßer Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht.
- 9) Fehlt der Leistung von LANBase eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft, haftet LANBase über den in den Ziff. 1 und 2 bezeichneten Umfang hinaus im Rahmen des für LANBase erkennbar gewordenen Zwecks der Zusage auch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.
- 10) LANBase kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, bis der Besteller das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teiles, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, an LANBase bezahlt hat.
- 11) Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Bildschirmdrucke oder sonstiger die Mängel veranschaulichenden Unterlagen zu übermitteln.
- 12) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

§11. Haftung, Schadenersatz

- 1) Jegliche Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens (z.B. Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung, Verzug) und Gewährleistung auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn,
 - [a] LANBase oder einem leitenden Angestellten von LANBase fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder
 - [b] der Leistung fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder
 - [c] der eingetretene Schaden beruht auf der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. solcher grundlegenden und wesentlichen Verpflichtungen, die die Erfüllung des vom Auftraggeber verfolgten Vertragszwecks erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte, oder
 - [d] Personen und Sachschäden, die bei privater Nutzung von Gegenständen aufgrund von Fehlern der von LANBase erbrachten Leistung entstanden sind, begründen die Haftung von LANBase nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 2) Haftet LANBase ausnahmsweise nach vorstehendem Absatz gegenüber einem Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, der nicht nur Minderkaufmann ist, so ist die Haftung von LANBase auf den Ersatz typischer, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbarer Schäden beschränkt, es sei denn, der Schaden ist aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes eingetreten.
- 3) LANBase haftet nicht für den Verlust oder die Zerstörung von Daten, es sei denn, dass diese durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten verursacht worden sind.

§12. Nichtigkeitsklausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrags möglichst nahekommt.

§13. Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllung- und Zahlungsort ist Sitz der LANBase, Gerichtsstand ist Essen. Satz 1 gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann, der nicht zu den in § 4 Handelsgesetzbuch bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen.
- 3) Im Falle eines Rechtsstreits sind dem Auftraggeber gerichtliche Schriftstücke abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen (dies gilt insbesondere für die Klageschrift und Urteile, aber auch für andere zuzustellende Schriftstücke). Haben die Parteien bereits außergerichtlich korrespondiert und hat der Auftragnehmer einen in- und ausländischen Rechtsanwalt mit der Korrespondenz beauftragt, so kann die Rechtshängigkeit durch Zustellung auch gegen Empfangsbekanntnis wahlweise an den in- oder ausländischen Rechtsanwalt bewirkt werden.
- 4) Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des zwischen LANBase und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

§14. Alternative Streitbeilegung für Verbraucher gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt für Verbraucher eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist. Verbraucher können diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten nutzen. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir grundsätzlich bereit. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@lanbase.info

§15. Inkrafttreten

Diese AGB treten mit Wirkung vom 13.06.2022 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden.

LaBa-AGB-2022_06_13.docx_

LANBASE

Kilian Krestel
Schloßstr. 5
45355 Essen

Tel: +49 (0) 201 / 85 89 20-0
Fax: +49 (0) 201 / 85 89 20-99
Email: info@lanbase.info

Geno Bank Essen eG
BIC GENODEM1GBE
IBAN DE47 3606 0488 0544 8883 00

Finanzamt Essen-NordOst
St-Nr. 111/5163/3906
UST-Id-Nr. DE237288882